

Glasbruchversicherung (GLV_07_2023_SVV_Glas)

Glasbruchversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:	Schleswiger Versicherungsverein a. G.		
Sitz	Emmelsbüll-Horsbüll (Deutschland)	Produkt:	Glasbruchversicherung
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Stand	Juli 2023

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasbruchversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Glasbruch.



Welche Sachen sind versichert?

- ✓ Zusätzlich zur Gebäude- und/oder Hausratversicherung bieten wir auch Versicherungsschutz gegen Glasbruchschäden in privat genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern oder gemieteten Wohnungen an.
- ✓ Versichert ist Glas in Form von beispielsweise
 - ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln,
 - ✓ Duschkabinen (auch aus Kunststoff),
 - ✓ Glaskeramik-Kochflächen,
 - ✓ Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - ✓ Scheiben von Aquarien oder Terrarien.

Was ist versichert?

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Glasbruch

Welche Kosten sind versichert?

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (z. B. Notverglasungen).
- ✓ Das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und die Kosten für die Entsorgung.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- ✗ Fotovoltaikanlagen,
- ✗ Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteile von elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).
- ✗ Verglasungen von gewerblichen Einrichtungen
- ✗ Verglasungen von Mehrfamilienhäusern oder Ferienobjekten, die dem Zwecke der Erzielung von Mieten und Pachten dienen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Krieg,
 - ! Innere Unruhen,
 - ! Kernenergie
 - ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Muschelausbrüche, Schrammen)
 - ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen
 - ! Die Höchstentschädigung der Geldleistung ist auf 650 EUR pro Quadratmeterwohnfläche der versicherten Wohnung begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Sofern für Ihren Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr vereinbart worden ist, können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Gefahrenbaustein Glasbruchversicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Mit Beendigung der Hausratversicherung als Hauptversicherungsvertrag erlischt auch der Gefahrenbaustein Glasbruchversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Präambel zu der Glasbruchversicherung (GLV_07_2023_SVV_Glas)

	<p>Eine Glasbruchversicherung schützt Sie vor den Folgen von Bruchschäden an vertraglich vereinbarten Gegenständen aus Glas oder Kunststoff.</p> <p>Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:</p>
Versicherungsnehmer	Das sind Sie, als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das versicherte Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Versicherte Sache	Sie werden in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen oftmals diese Begrifflichkeit wiederfinden. Die versicherte Sache stellen Glasgegenstände (ortsveränderlich / ortsunveränderlich) dar. Eine genaue Beschreibung, welche Glasgegenstände als versicherte oder nicht versicherte Sachen geführt werden, finden Sie in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden, sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert Ihrer versicherten Sache, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Glasbruchversicherung im Falle einer Geldleistung zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, der aufgewendet werden muss, um Sachen neu wiederzubeschaffen.
Restwert	Der Restwert ist der Veräußerungswert der versicherten Sache im beschädigten oder zerstörten Zustand.
Sachleistung	Nach einem Versicherungsfall erbringen wir auf eigene Veranlassung und auf eigene Rechnung hin eine Sachleistung. Das bedeutet, dass die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden. Es bestehen jedoch Ausnahmen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Geldleistung	Anstelle einer Sachleistung können Sie im Versicherungsfall mit uns vereinbaren, dass die Entschädigung in Form einer Geldleistung erfolgt. Dies bedeutet, dass wir in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung für Aufwendungen erbringen, um zerstörte oder beschädigte Sachen zu entsorgen, diese in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen und diese an den Schadenort zu liefern und zu montieren.
Produktlinien	Die Produktlinien beziehen sich auf die einzelnen Deckungskonzepte der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer). Einzelheiten zu den jeweiligen Deckungskonzepten sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen farblich hervorgehoben.
Selbstbeteiligung	Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.
Entschädigungsgrenzen	Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenzen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Beitragsanpassung	Der Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres steigen oder sinken, z. B. Anpassung infolge von Schadenaufwendungen und Kosten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie dem Versicherer schriftlich anzeigen, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Glasbruchversicherung (GLV_07_2023_SVV_Glas)

Allgemeine Versicherungsbedingungen

A 1 Welche Sachen sind versichert und welche Sachen können hingegen nicht versichert werden?

A.1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A 1.2 Versicherte Sachen

Versichert sind je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Sachen (abschließend) in privat genutzten Ein-/ oder Zweifamilienhäuser sowie privat genutzte Wohnungen. :

Produktlinie	Versicherte Sachen
Glas Top	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Wohnungen oder Wohnhäusern fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; ▪ Platten aus Glaskeramik (Ceranfeld/ohne Teile der Technik); ▪ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.
Glas Top Plus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Wohnungen oder Wohnhäusern, sowie zusätzlich in Garagen, Carports und Gartenhäuser fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; ▪ Platten aus Glaskeramik (Ceranfeld/Ceranfeld/ohne Teile der Technik); ▪ Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; ▪ Scheiben von Sonnenkollektoren, einschließlich deren Rahmen; ▪ Wintergärten; ▪ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel; ▪ Scheiben und Platten aus Kunststoff; ▪ Glasbausteine und Profilbaugläser; ▪ Aquarien / Terrarien bis 1.000 Liter; ▪ sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

A 1.3 Höchstentschädigung

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall gemäß den Entschädigungsregelungen nach G1 bzw. H1 dieser Bedingungen.

Abweichend davon gelten für folgende versicherte Sachen nach Abschnitt A 1.2 die nachstehenden Entschädigungsgrenzen:

a)	künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel	bis 500 EUR
b)	Platten aus Glaskeramik	bis 1.200 EUR
c)	Glasbausteine und Profilbaugläser	bis 1.200 EUR

A 1.4 Nicht versicherte Sachen

Generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind nachfolgende Sachen:

- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- Fotovoltaikanlagen und Solaranlagen, sowie deren elektronischen Komponenten (z. B. Module);
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteile elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Glasfußböden;
- Gewächshäuser;
- Schwimmbadabdeckungen;
- Verglasungen von gewerblichen Einrichtungen
- Verglasungen von Mehrfamilienhäusern oder Ferienwohnobjekten, deren Besitz dem Zweck der Erzielung von Miet- und Pächterträgen dienen



B 1 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

B 1.1 Ausschlüsse

B 1.1.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B 1.1.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben

B 1.1.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B 1.2 Weitere Ausschlüsse

Nicht versichert sind folgende Schäden:

- Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche)
- Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht

Ferner ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht, nicht versichert:

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- Leitungswasser;
- Sturm, Hagel;
- weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

B 1.3 Subsidiäre Deckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

C 1 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?

C 1.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- Kosten, um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten).

C 1.2 Zusätzliche Kosten

Je nach zugrunde liegender Produktlinie, ersetzt der Versicherer je Versicherungsfall folgende, zusätzliche Kosten

Kosten	Glas Top	Glas Top Plus
a) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten)	bis max. 500 EUR	bis max. 1.500 EUR
b) um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Abschnitt A 1.4) zu erneuern;	keine Entschädigung	bis max. 1.500 EUR
c) um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen;	bis max. 250 EUR	bis max. 500 EUR



d) um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen	keine Entschädigung	bis max. 1.000 EUR
---	---------------------	--------------------

D 1 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

D 1.1 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

E 1 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

E 1.1 Anpassung der Versicherung

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

E 1.2 Anpassung der Prämie

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben.

Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

E 1.3 Zeitpunkt

Die Prämienanpassung wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen.

E 1.4 Kündigungsrecht nach Prämienanpassung durch den Versicherer

Die Erhöhung des bisherigen Beitrags teilt der Versicherer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit. Diese Mitteilung enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht.

Der Versicherungsnehmer kann den Gefahrenbaustein Glasbruchversicherung im Sinne dieser Bedingungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Der Hauptversicherungsvertrag (siehe AVB A, Abschnitt A 1.1., der Hausratversicherung) bleibt von einer durch den Versicherungsnehmer in Folge der Prämienanpassung durch den Versicherer ausgesprochenen Kündigung des Gefahrenbaustein Glasbruchversicherung unberührt.

F 1 Was gelten für Selbstbeteiligungen in Ihrem Versicherungsvertrag?

F 1.1 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

F 1.2 Für die einzelnen Produktlinien liegen folgende Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall zu Grunde:

Produktlinie	Selbstbeteiligung
Glas Top	ohne
Glas Top Plus	ohne

G 1 In welcher Form erfolgt eine Entschädigung?

Die Entschädigung erfolgt als Sachleistung oder als Geldleistung.

G 1.1 Sachleistung

G 1.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer eine Sachleistung auf seine Veranlassung und Rechnung. Das bedeutet, dass er die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgen, in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und wieder einsetzen lässt.

G 1.1.2 Ausnahme

Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach Abschnitt C 1.2 versichert sind.



Ferner ersetzt und beauftragt der Versicherer nicht:

- Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).
- Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

G 1.1.3 Abweichende Entschädigungsleistung in Geld

G 1.1.3.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können sich darauf einigen, dass der Versicherer anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung erbringt. Diese muss dem Leistungsumfang nach Abschnitt G 1.1 entsprechen.

G 1.1.3.2 Der Versicherer erbringt eine Geldleistung, soweit eine Sachleistung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

G 1.2 Geldleistung

G 1.2.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung unter Abzug einer möglichen Selbstbeteiligung nach Abschnitt F 1. Die Geldleistung umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach Abschnitt A 1.4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.

G 1.2.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach Abschnitt C 1.2 vereinbart ist.

G 1.2.3 Ausschluss

Der Versicherer ersetzt nicht:

- Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).
- Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

G 1.2.4 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

G 1.3 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach Abschnitt C 1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten beim Versicherer geltend machen.

G 1.4 Kosten

Für die Berechnung der versicherten Kosten nach Abschnitt C 1 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

G 1.5 Höchstentschädigung

Die Gesamtentschädigungssumme der Geldleistung, einschließlich der Kosten, ist auf 650 EUR pro Quadratmeterwohnfläche der versicherten Wohnung begrenzt.

H 1 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

H 1.1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.



H 1.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

H 1.2.1 Entschädigung

- Die Entschädigungssumme ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 3 Prozent und höchstens bei 5 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

H 1.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Abschnitt H 1.1 und H 1.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

H 1.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

I 1 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

I 1.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

I 1.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

I 1.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

I 1.4 Anzeige der neuen Wohnung

I 1.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

I 1.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

I 1.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

I 1.6 Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer.

Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.



I 1.7 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

I 1.7.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

I 1.7.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

I 1.7.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Abschnitt J 1.7.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

I 1.8 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Die Regelungen nach Abschnitt J 1.7 gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

J 1 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach den Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil B) für die Sachversicherung (AVB-B), kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.
- Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.

J 1.1 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil B) für die Sachversicherung AVB-B, Abschnitt B 3.2.3 bis B 3.2.5, geregelt.

K 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Glasbruchversicherung?

K 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Glasbruchversicherung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

ENDE der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Glasbruchversicherung (GLV_07_2023_SVV_Glas)